



Bekanntgabe der Beschlüsse und Ergebnisse des

Gemeinderats

vom 30. April 2026

Öffentlich

- 69 -

Grundsatzbeschlüsse zum Erweiterten Teilnehmungsbericht und
Erweiterter Teilnehmungsbericht 2024
(DS 081/2026)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Gemeinderat beschließt, dass in den Kreis der im Erweiterten Teilnehmungsbericht zu bereinigenden Aufgabenträger nur solche Aufgabenträger einbezogen werden, bei denen eine Pflicht zur Bereinigung besteht. Fakultative Aufgabenträger, Aufgabenträger mit einer Teilnehmungsquote bis zu 50 % und Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden in den Erweiterten Teilnehmungsbericht nur insoweit einbezogen, als diese Aufgabenträger, soweit die Stadt an ihnen direkt beteiligt ist, mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten und grundsätzlich, also auch ohne direkte Beteiligung, mit den gegenseitigen Zahlungsströmen im Jahresabschluss der Stadt (zum Beispiel Teilnehmungsbeitrag, Zuschüsse, gegenseitige Rechnungen, etc.) bereits enthalten sind.
2. Als Ermittlungsgröße für die zu berücksichtigende Beteiligungshöhe bei Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften wird die satzungsmäßige Stimmverteilung zugrunde gelegt.
3. Der Gemeinderat übt sein Wahlrecht bezüglich der Einbeziehung von Aufgabenträgern, bei denen eine Beteiligung bis 50 % besteht und bezüglich der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung so aus, dass diese Aufgabenträger mit den in der städtischen Bilanz ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einbezogen werden.
4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird in der Darstellung der Gesamtertragslage auf eine Bereinigung gegenseitiger Leistungsbeziehungen der Aufgabenträger untereinander, die über die Pflichtbereinigungen hinausgehen, verzichtet.
5. Auf die erneute Beifügung des jährlichen Teilnehmungsberichts nach § 105 Abs. 2 GemO zum EBB wird verzichtet.
6. Der Gemeinderat nimmt vom Erweiterten Teilnehmungsbericht 2024 **K e n n t n i s**